

„Wenn ich Normen anwende, bin ich dann auf der sicheren Seite?“

Was heißt eigentlich „Vermutungswirkung“?

In Kapitel 4.3 „Konformitätsvermutung“ des *Leitfadens für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien*¹ steht:

„Bei Konformität mit einer nationalen Norm, soweit es sich um die Umsetzung einer harmonisierten Norm handelt, deren Fundstelle veröffentlicht wurde, ist davon auszugehen, dass die wesentlichen Anforderungen der anwendbaren Richtlinie des neuen Konzepts, auf die sich eine solche Norm bezieht, erfüllt sind.“

Dies bedeutet:

1. Die Anwendung einer Norm löst die Vermutungswirkung aus, sobald ihr Titel im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.
 - Ein normkonformes Produkt kann dann z.B. von der Marktüberwachung nur beanstandet werden, wenn dem Hersteller ein Verstoß gegen Richtlinienanforderungen konkret nachgewiesen wird.
 - In letzter Konsequenz ist die Vermutungswirkung also nichts anderes, als eine *Umkehr der Beweislast*. Ein solcher Nachweis ist in Einzelfällen durchaus möglich, und zwar im Rahmen eines *Schutzklauselverfahrens gegen das Produkt*.
2. Die Vermutungswirkung gilt zudem ausschließlich für diejenigen Richtlinienanforderungen, die in harmonisierten Normen, deren Titel im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden sind, auch tatsächlich abgedeckt sind.
 - Sie kann darüber hinaus teilweise oder sogar vollständig verloren gehen, etwa wenn die Norm im Rahmen eines *Formellen Einwands* erfolgreich angefochten worden ist.

Anwender von harmonisierten Normen sollten daher genau darüber im Bilde sein, welche Richtlinienanforderungen darin konkretisiert worden sind und welche nicht. Wer sich ausschließlich auf den normativen Teil von harmonisierten Normen verlässt und meint, damit alle Richtlinienanforderungen zu berücksichtigen, bewegt sich auf dünnem Eis. Es ist daher empfehlenswert, genau zu prüfen, wie weit die Vermutungswirkung tatsächlich reicht.

Woher weiß ich, ob oder inwieweit eine Norm die Vermutungswirkung auslöst?

1. Normenrecherche ist heutzutage nicht mehr schwierig:
 - http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/mechanical/documents/standardization/machinery/index_en.htm. Auf dieser zunächst englischsprachigen Seite finden Sie die aktuellen Veröffentlichungen der Normentitel zur Maschinen-

¹ „Blue Guide“, muss zwar wegen des Neuen Rechtsrahmens überarbeitet werden, dies spielt hierfür aber nur insofern eine Rolle, als die nationale Bekanntmachung voraussichtlich nicht mehr notwendig sein wird

richtlinie im Amtsblatt der EU, die als pdf-Datei auch deutsch zur Verfügung stehen.

- <http://www.newapproach.org>. Diese englischsprachigen Internetseiten bieten Orientierungen für jeden, der mit harmonisierten Normen zu tun hat. Man findet für alle Richtlinien des Neuen Ansatzes Links zu weiterführenden Informationen der Europäischen Kommission und zu einem Überblick über die jeweiligen Normungsaktivitäten. Auch eine Suche mit Schlüsselwörtern ist möglich. Findet man eine bestimmte Norm nicht im Amtsblatt, so kann dies, insbesondere falls sie schon älter ist, daran liegen, dass ihr die Vermutungswirkung entzogen wurde. Bei erst kürzlich herausgegebenen Normen kann es aber auch sein, dass die Europäische Kommission die Titel noch nicht veröffentlicht hat, obwohl kein inhaltliches Problem vorliegt. Letztere lösen aber noch keine Vermutungswirkung aus: rein formal betrachtet heißt das, dass sie wie andere technische Dokumente nur nach sorgfältigem Abgleich mit den Richtlinienanforderungen angewendet werden können.
 - <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>. Für Anwender, die sich auf der englischsprachigen Plattform nicht so wohl fühlen, gibt es als Alternative EUR-Lex, die Internet-Suchmaschine des Amtsblatts der EU. EUR-Lex ist in sämtlichen Amtssprachen der EU verfügbar und macht es leicht, aktuelle und zurückliegende Veröffentlichungen der Listen harmonisierter Normen zu finden. Dies ist z.B. nützlich für Recherchen bei Rechtsstreitigkeiten über in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte Produkte. Mit Hilfe der Suchfunktion lässt sich feststellen, welche Normen die Vermutungswirkung zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgelöst haben.
2. *Anhänge Z und Anwendungsbereiche* der Normen – ihre Rolle und Probleme damit ...
- Harmonisierte Normen, die Binnenmarktrichtlinien konkretisieren, müssen informative Anhänge Z (bzw. ZZ bei CENELEC) beinhalten, aus denen eindeutig hervorgeht, welche grundlegenden Anforderungen der einschlägigen Richtlinien darin behandelt werden.
 - Bei von CEN herausgegebenen Normen sollten dies nach Auffassung der Europäischen Kommission vorzugsweise detaillierte Tabellen sein, die wiedergeben, welche Normabschnitte welche Richtlinienanforderungen konkretisieren. Sofern es in einer Norm nicht möglich ist, alle relevanten Anforderungen zu behandeln - sei es durch fehlendes Wissen oder mangelnden Konsens -, ist in jedem Falle eindeutig anzugeben, welche grundlegenden Anforderungen abgedeckt sind und welche nicht. Das wird in der Regel auch so gemacht.
 - Einige Normen, deren Titel im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, enthalten Hinweise im Anhang Z, dass mehr oder weniger viele der grundlegenden Anforderungen nicht abgedeckt sind.
 - Die Anwendung dieser Normen löst daher auch nur entsprechend eingeschränkt die Vermutungswirkung aus, sodass hier der Hersteller zusätzlich nachweisen können muss, wie er die nicht abgedeckten Anforderungen der Richtlinie erfüllt.

- Für Normen zur Maschinenrichtlinie gilt darüber hinaus der CEN Guide 414:2004 „Safety of machinery – Rules for the drafting and presentation of safety standards“. Dieser verlangt in den Abschnitten 5.3 und 6.4.2.2, dass die für den Anwender so wichtige Information, inwieweit die Gefährdungen in der Norm behandelt worden sind, zusätzlich auch im Anwendungsbereich eindeutig angeführt wird. Leider werden die Anwender solcher Normen nur selten auch im Anwendungsbereich auf die Lücken hinsichtlich der grundlegenden Anforderungen hingewiesen. Im Anwendungsbereich werden in der Regel entweder bestimmte „Anwendungen“ einer Maschine oder einzelne „Gefährdungen“ ausgeschlossen.

Es ist zu befürchten, dass viele Normanwender das Amtsblatt der EU, die Anhänge Z und manche sogar den Anwendungsbereich nicht aufmerksam lesen. Ihnen werden dann selbst die leicht erkennbaren Lücken ihrer Normen gar nicht bewusst. Und das, obwohl es naheliegt, dass Maschinen, die nur solchen Normen entsprechend hergestellt werden, Sicherheitsdefizite aufweisen könnten.

„Vermutungswirkung“ heißt nicht „Haftungsfreibrief“²

- Die *Umkehr der Beweislast* ist in erster Linie eine verwaltungsrechtliche Wirkung: Etwas vereinfacht ausgedrückt soll das Verwaltungsrecht für gerechte Wettbewerbsbedingungen sorgen, indem es ein für alle gleichermaßen hohes Schutzniveau einfordert.
- Die Verschuldenshaftung z.B. wegen Fahrlässigkeit nach dem BGB oder die vom Verschulden ganz unabhängige Haftung nach dem ProdHaftG dürfen damit nicht in einen Topf geworfen werden. Normgerechtes Verhalten hilft zwar weitgehend, haftungsrelevante Sicherheitsdefizite zu vermeiden, die Frage ist nur: wie weitgehend?
- Wie oben erläutert, kann die Vermutungswirkung durchaus auf verschiedene Weise eingeschränkt sein, und damit sind solche klar umrissenen Grenzen einer Norm ganz offenkundig.
- Darüber hinaus kann es auch sein, dass eine Norm bestimmte Gefährdungen oder Anforderungen nicht abdeckt, dies aber nirgends deutlich wird – weder im Anwendungsbereich, noch im Anhang Z, noch im Amtsblatt der EU. Dafür kann es viele Gründe geben, z.B.:
 - eine Maschine könnte eine in der Norm nicht behandelte Besonderheit aufweisen;
 - das Komitee könnte wegen fehlendem Wissen oder mangelndem Konsens einen wesentlichen Aspekt nicht oder nicht ausreichend behandelt haben;
 - der Stand der Technik könnte signifikant vorangeschritten bzw. die Norm veraltet sein.

Noch einmal etwas vereinfacht ausgedrückt: Wer Normen ignoriert, handelt ziemlich sicher fahrlässig – aber wer *nur Normen* anwendet, hat noch lange nicht so sorgfältig gearbeitet, dass er im Falle eines Falles nicht in Haftung genommen werden könnte.

² KANBRIEF 1/2005: Prof. Dr. Justus Meyer: Produktsicherheit und Produkthaftung

Eine Risikobeurteilung ist schon rein formal erforderlich

Schon rein formal fordert die Maschinenrichtlinie in Anhang I, Punkt 1, dass eine Risikobeurteilung vorzunehmen ist, um die für die Maschine geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu ermitteln. Im Leitfaden³ für die Anwendung der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG wird außerdem nochmals unterstrichen:

- „Es ist zu beachten, dass die Anwendung harmonisierter Normen zwar die Risikobeurteilung erleichtert, dass der Maschinenhersteller damit aber nicht völlig von der Pflicht entbunden ist, eine Risikobeurteilung der Maschine durchzuführen.“
- „Hersteller, welche die Spezifikationen einer Typ-C-Norm anwenden, müssen dafür Sorge tragen, dass die harmonisierte Norm für die betreffende Maschine geeignet ist und sämtliche diesbezüglichen Risiken abdeckt. Wenn von der betreffenden Maschine Gefährdungen ausgehen, die nicht durch die harmonisierte Norm abgedeckt werden, muss eine *umfassende* Risikobeurteilung dieser Gefährdungen durchgeführt und geeignete Schutzmaßnahmen zum Umgang mit diesen Gefährdungen ergriffen werden.“
- „Wenn darüber hinaus in harmonisierten Normen mehrere Alternativlösungen angegeben sind, ohne dass Kriterien für die Wahl unter diesen Lösungen festgelegt wurden, muss sich die Wahl der geeigneten Lösungen für die betreffende Maschine außerdem auf eine spezifische Risikobeurteilung stützen. Dies ist vor allem bei der Anwendung von Typ-B-Normen wichtig.“

Empfehlungen

1. Anwender von Normen sollten sich nicht alleine auf den normativen Inhalt verlassen, sondern zusätzlich immer alle verfügbaren Informationen hinsichtlich der Vollständigkeit von Normen prüfen.
2. Selbst die Veröffentlichung der Fundstelle einer Norm im Amtsblatt ist noch keine Gewähr für Vollständigkeit.
3. Sie sollten zudem eine Risikobeurteilung im Sinne der Maschinenrichtlinie durchführen – nicht nur weil dies ohnehin gefordert wird, sondern um wirklich auf der sicheren Seite zu sein und damit unliebsame Überraschungen möglichst zu vermeiden.

Corado Mattiuzzo
Geschäftsstelle der Kommission Arbeitsschutz und Normung (KAN)
Alte Heerstr. 111
53757 Sankt Augustin
Tel. 02241 231-3466
<mailto:mattiuzzo@kan.de>
<http://www.kan.de>

³ Übersetzung inoffiziell